

**Checkliste für die Planungsbehörden
Waldfeststellungsverfahren im Rahmen der Nutzungsplanung**

Juni 2023

Die vorliegende Checkliste ersetzt die gleichnamige Checkliste vom Januar 1997, erschienen in "Mitteilungen des Bau-Departementes: Die neuen Kompetenzen der Baubehörde" (BJD SO, Dezember 1996, S. 10).

1a. Vorabklärungen bestehende Waldfeststellungen

Im Rahmen einer Nutzungsplanung (Ortsplanungsrevision OPR, Teilzonen- oder Erschliessungsplanung, Gestaltungsplanverfahren) ist durch die Planungsbehörde unter Einbezug des zuständigen Forstkreises und der Kreisplaner /-in im ARP zu prüfen, ob ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss. Bei vielen Nutzungsplanungen (insbesondere bei OPRen) liegt bereits eine vollständige Waldfeststellung aus einem früheren Verfahren vor. Ist dies der Fall und werden keine neuen Gebiete der Bauzone zugeteilt, so können in Absprache mit dem zuständigen Forstkreis die Schritte 1b - 3 der vorliegenden Checkliste weggelassen und direkt mit Schritt 4 (Erarbeitung und Freigabe des Waldfeststellungsplanes) gestartet werden.

1b. Auslösen des Waldfeststellungsverfahrens

Handelt es sich bei der Nutzungsplanung nicht um einen wie unter 1a beschriebenen Fall *mit* vollständiger, bestehender Waldfeststellung und *ohne* Ausweitung der Bauzone, so ist unter Einbezug des zuständigen Forstkreises zu prüfen, ob ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss. Dabei sind die beiden folgenden Schlüsselfragen zu beantworten:

- Schlüsselfrage 1
Befindet sich im Perimeter der Nutzungsplanung oder im Abstand von 20m oder näher zum Perimeter der Nutzungsplanung verholzte Vegetation?
- Schlüsselfrage 2
Beurteilt der Forstkreis diese Vegetation als potentiellen Wald im Rechtssinne?

Als Wald im Rechtssinne gilt grundsätzlich jede mit Waldbäumen oder –sträuchern bestockte Fläche, die eine Mindestgrösse von 500 m² und eine Mindestbreite von 12 m aufweist. Bei einwachsenden Flächen muss zudem ein Beschirmungsgrad von 0.3 und ein Alter von 15 Jahren erreicht sein. Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von diesen Mindestkriterien als Wald.

Falls beide Schlüsselfragen mit "JA" beantwortet werden, ist ein Waldfeststellungsverfahren erforderlich und die Gemeinde erteilt dem zuständigen Forstkreis und einem qualifizierten Planungsbüro den Auftrag, das Verfahren durchzuführen und Waldfeststellungspläne zu erstellen (Schritte 2a bis 4 unten). Auf Wunsch der Gemeinde ist das AWJF im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten gerne bereit, die Gemeinde dabei fachlich und organisatorisch zu unterstützen. Sind aus früheren Planungen bereits Waldfeststellungen vorhanden, so entscheidet der Forstkreis, ob diese Feststellungen im Feld (Schritte 2a, 2b und 3 unten) überprüft werden müssen, oder ob sie direkt in einen neuen Waldfeststellungsplan übertragen werden können (Schritt 4 unten).

Werden eine oder beide Schlüsselfragen mit "NEIN" beantwortet bestätigt der Forstkreis der Gemeinde, dass im Bereich der Bauzonen oder des Nutzungsplanperimeters kein Wald festgestellt wurde, der aufgrund der Bestimmungen zum Schutz des Waldes Auswirkungen auf die Nutzung gemäss Nutzungsplan hat.

2a. Aufforderung zur Waldfeststellung an den Forstkreis

Die Gemeinde fordert den zuständigen Forstkreis auf:

- Die Waldgrenzen im Bereich der Bauzonen respektive des Nutzungsplanperimeters festzustellen und wo nötig in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro zu verpflocken und einzumessen (im Bedarfsfall in Absprache mit dem kantonalen Amt für Raumplanung) sowie
- Die Einmessung der Waldgrenzen zu kontrollieren

2b. Auftrag zur Bearbeitung des Waldfeststellungsplanes an ein Planungsbüro

Die Gemeinde beauftragt den Nachführungsgeometer oder ein entsprechend qualifiziertes Planungsbüro mit:

- Der Unterstützung des Forstkreises bei der Feststellung der Waldgrenzen durch qualifizierte Mitarbeiter / -innen, insbesondere zur Klärung ob eine Verpflockung / Einmessung notwendig ist oder ob die Grenze auf Basis von bestehenden Grundlagen (Waldplan AWJF, bestehende Teile von Waldfeststellungen, amtliche Vermessung, Orthophotos, ...) festgestellt werden kann und
- Sofern eine Verpflockung erforderlich ist: Unterstützung des Forstkreises bei der Verpflockung und Einmessung der verpflockten Waldgrenzen.

3. Orientierung der Bevölkerung

Sofern eine Verpflockung notwendig ist: Sobald der Zeitplan für die Verpflockung und die Einmessung der Waldgrenzen mit dem Forstkreis und dem Geometer oder dem Planungsbüro abgesprochen ist, orientiert die Gemeinde die betroffenen Grundeigentümer/ -innen in geeigneter Weise über die geplanten Arbeiten.

4. Erarbeitung und Freigabe des Waldfeststellungsplanes

Die Gemeinde erteilt einem qualifizierten Planungsbüro den Auftrag, auf Basis der Waldfeststellungen (neu erhoben gemäss Schritten 2a, 2b und 3 und/ oder aus bestehenden Plänen von Waldfeststellungen, Rodungen und Ersatzaufforstungen) einen Waldfeststellungsplan zu erstellen. Dabei ist die Waldfeststellung auf diejenigen Abschnitte der Waldgrenzen zu beschränken, welche (als Referenz für die Waldbaulinie) einen Einfluss auf den Nutzungsplan haben können (§ 8 VWW SO, vgl. Abb. 1). Bilden ausschliesslich bestehende Waldfeststellungspläne die Basis, ist mit dem Forstkreis zu klären ob diese Pläne den heutigen Anforderungen genügen, sodass sie direkt (ohne Neuproduktion) in der Nutzungsplanung (siehe Schritt 5 ff.) umgesetzt werden können.

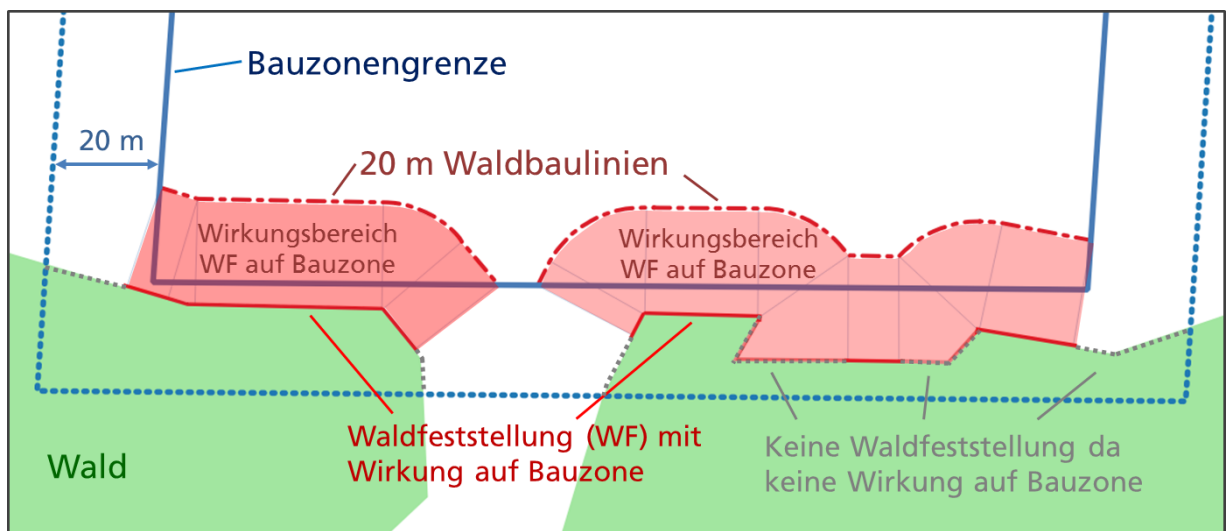


Abb. 1: Die roten, durchgezogenen Linien, bezeichnen diejenigen Abschnitte der Waldgrenze, welche einen Einfluss auf den Nutzungsplan (hier Bauzone) haben können. Diese Abschnitte sind im Waldfeststellungsplan festzuhalten.

Auf Wunsch der Gemeinde ist das AWJF gerne bereit, die Erstellung der Pläne eng zu begleiten. Die Verfügbarkeit der entsprechenden Kapazitäten beim AWJF vorausgesetzt, kann das AWJF in Einzelfällen auch die Aufgaben eines Planungsbüros (Erstellen der GeoDaten, Produktion der Karten) übernehmen. Die Ausgestaltung der Waldfeststellungspläne hat sich an den Musterplänen (1, 2) des AWJF zu orientieren, insbesondere sind in Legende und Signatur drei Typen von Waldgrenzen zu unterscheiden: "bestehend", "neu festgestellt" und "aufgehoben". Der Forstkreis kontrolliert den Waldfeststellungsplan, ordnet die nötigen Korrekturen an und visiert den definitiven Plan zH der öffentlichen Auflage (vgl. Schritt 6).

Die Waldfeststellungspläne sind in weiteren Verfahrensschritten der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Unmittelbar nach dem Visum durch den Forstkreis werden die Pläne durch den Kanton (AWJF und AGI) in den ÖReB (Layer "in Bearbeitung") übernommen und können für alle in die Nutzungsplanung Involvierten freigeschaltet werden. Die nachfolgende Beschreibung (Schritte 5-8) für Ortsplanungen und deren Revisionen gilt sinngemäss auf für andere Nutzungsplanungen.

5. Eintragen der Waldgrenzen und der Waldbaulinien in die Pläne der Ortsplanung

Die Gemeinde trägt – gestützt auf den definitiven Waldfeststellungsplan – die Waldgrenzen ("bestehend" und "neu festgestellt", ohne "aufgehoben") in den Erschliessungsplan als Genehmigungsinhalt ein (betreffend Bezeichnung in der Legende siehe Schritt 6). In allen übrigen Plänen sind die Waldgrenzen, sofern sie dargestellt werden, als "orientierender Inhalt" zu kennzeichnen.

Die Gemeinde beschliesst allfällige Waldrandschutzzonen (--> Eintrag in Zonenplan) und legt gegenüber sämtlichen Waldgrenzen eine Waldbaulinie fest (--> Eintrag in Erschliessungsplan). Bauten und bauliche Anlagen haben den gesetzlichen Waldabstand von 20 m einzuhalten. Bei isolierten Waldflächen bis zu einer Grösse von 3'600 m² (Feldgehölze) gilt in der Bauzone ein Bauabstand von 10 m. In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen des Zonenplanes eine andere Waldbaulinie festgelegt werden.

6. Öffentliche Auflage

Der von Forstkreis und Gemeinde visierte Waldfeststellungsplan wird als orientierende Beilage zusammen mit der Nutzungsplanung durch die Gemeinde öffentlich aufgelegt. Die festgestellten Waldgrenzen werden in den Erschliessungsplänen als Genehmigungsinhalt dargestellt. Dabei ist folgendes zu beachten.

- *Titel:* Erschliessungsplan mit Baulinien und Waldfeststellung
- *Legende:*
Genehmigungsinhalt
---- Waldgrenze gemäss Art. 13 WaG und § 3 WaG SO
- *Rechtsmittelbelehrung:* Gegen die Waldfeststellung gemäss Art. 13 WaG und § 3 WaG SO kann während der Auflagefrist von 30 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Einsprache erhoben werden.

Im Publikationstext zur Auflage OPR

- ist der Erschliessungsplan mit Baulinien und Waldfeststellung als Teil der Auflage zu erwähnen und
- und die Rechtsmittelbelehrung betreffend Einspracheverfahren Waldfeststellung (siehe Text "Rechtsmittelbelehrung" in Erschliessungsplan oben) ist aufzuführen.
- Werden im Publikationstext auch orientierende Dokumente zur Einsicht erwähnt, so wird empfohlen darin auch den Waldfeststellungsplan aufzuführen.

7. Einspracheentscheid zur Waldfeststellung

Die Einsprachen zur Waldfeststellung sind durch die Gemeinde zusammen mit Stellungnahmen an das Volkswirtschafts-Departement weiterzuleiten, welches erstinstanzlich darüber entscheidet.

8. Beschwerdeverfahren

Gegen die entsprechende Verfügung des Volkswirtschafts-Departementes kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Gegen den Entscheid des Regierungsrates ist eine Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht möglich.